



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

gstellers,

1 Main,

agsgegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 12. März 2010 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 27. März 2009 - 5 K 454/08.DA (3) - wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieser Entscheidung bezeichnete Urteil bleibt ohne Erfolg, weil der Kläger Zulassungsgründe nicht hinreichend dargelegt hat.

Soweit der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend macht, kann er damit nicht durchdringen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels begehrende Beteiligte einen die angegriffene Entscheidung tragenden Rechtssatz oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.06.2000 - 1 BvR 830/00 -). Eine Zulassung erfolgt nur dann, wenn die vorgetragenen Zweifel für die Entscheidung erheblich sind (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.05.2002 - 2 L 162/01 - in juris-Online) und das Entscheidungsergebnis ernsthaft in Frage stellen (OVG Münster, Beschluss vom 14.04.2000 - 7 B 459/00 - DVBl. 2000, 1486). Derartige schlüssige Argumente, die geeignet wären, das von der Vorinstanz gefundene Ergebnis in Frage zu stellen, enthält die Begründung des Zulassungsantrags nicht.

Der Kläger hat bereits die Entscheidungserheblichkeit der von ihm benannten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils nicht dargelegt, da er bzw. seine Mutter, von der er sein Aufenthaltsrecht ableiten will, die gemäß § 104a Abs. 2 AufenthG erforderlichen Aufenthaltszeiten nicht erfüllt hat.

Gemäß § 104 a Abs. 2 AufenthG kann dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens 8 Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn es bei der

Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die dem Kläger, seinen Geschwistern sowie seiner Mutter am 18. Mai 2005 erteilte und am 23. Juni 2006 bis zum 17. Mai 2007 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG mit Bescheid vom 16. Juli 2007 rückwirkend auf den Tag der jeweiligen Erteilung zurückgenommen worden ist, ist die Tatbestandsvoraussetzung des mindestens 6-jährigen ununterbrochenen geduldeten, gestatteten oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet versehenen Aufenthalts bezogen auf die Mutter des Klägers, _____, nicht erfüllt, sodass ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung des § 104 a Abs. 2 AufenthG bereits aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.

Zwar ist nach der Kommentarliteratur ein gesetzlicher, von der Ausländerbehörde jedoch nicht erfüllter Anspruch auf Duldung dem Besitz einer Duldung in bestimmten Konstellationen gleich zu stellen, weil die Duldung auch von Amts wegen zu erteilen ist (vgl. Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz - GK AufenthG -, Stand Dezember 2008, Bd. 3, § 104a AufenthG, Rdn. 8). Im Fall der rückwirkenden Rücknahme eines Titels kann jedoch der umfasste Zeitraum nicht nachträglich als geduldet gewertet werden (vgl. Funke-Kaiser, in: GK AufenthG, a.a.O., § 104a AufenthG, Rdn. 8 unter Hinweis auf OVG NRW, Beschluss vom 30.07.2008 -18 B 602/08 - in juris-online).

Hierauf ist der Kläger mit Verfügung der Berichterstatterin vom 19. Februar 2010 hingewiesen worden. Soweit der Bevollmächtigte des Klägers in seinem Schriftsatz vom 4. März 2010 (Bl. 228 ff. Gerichtsakte) darauf verweist, eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG wirke unmittelbar kraft Gesetzes, während der Duldungsbescheinigung lediglich deklaratorische Wirkung zukomme, so dass es auch für die Aufenthaltszeiten des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht auf die Duldungsbescheinigung, sondern auf die Tatsache der Duldung ankomme, folgt hieraus nichts anderes. Intention der gesetzlichen Regelung des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist offensichtlich, dass derjenige - ausländische - Elternteil, von dem das geduldete volljährige ledige Kind sein Bleiberecht ableiten will, über einen ununterbrochenen (geduldeten) gestatteten oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus

humanitären Gründen versehenen - Aufenthalt verfügt. Die durch die Täuschungshandlung der Mutter des Klägers bedingte Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch für die Vergangenheit führt zu einer aufenthaltsrechtlichen Lücke vom 18. Mai 2005 bis zum 17. Mai 2007, die nicht nachträglich dadurch geschlossen wird, dass die Mutter des Klägers bezogen auf den Zeitraum, in dem sie aufgrund ihrer fehlerhaften Angaben zu Unrecht im Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen ist, nunmehr so zu stellen ist, als sei sie fortlaufend geduldet gewesen, bzw. habe einen materiellrechtlich Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt. In dem fraglichen Zeitraum ist die Mutter des Antragstellers im Besitz eines Aufenthaltstitels gewesen, der ihr nachträglich mit Wirkung auch für die Vergangenheit entzogen worden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die Duldung die Aussetzung einer Vollstreckungsmaßnahme darstellt (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) kommt ihre nachträgliche „Erteilung“ nicht in Betracht. Hinsichtlich der Erfüllung von Aufenthaltszeiten wie bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist im Übrigen die Angleichung mit materiell geduldeten Personen, denen eine Duldungsbescheinigung zu Unrecht von der Behörde versagt wird, nicht geboten. Während im letztgenannten Fall die Behörde rechtswidrig die Erteilung einer Duldungsbescheinigung verweigert, hat vorliegend die Mutter des Klägers auf Grund ihrer unrichtigen Angaben einen Aufenthaltstitel erlangt, der ihr mit bestandskräftiger Verfügung vom 16. Juli 2007 wieder entzogen worden ist. Damit verfügt sie nicht über die Aufenthaltszeiten, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Kläger gem. § 104a Abs. 2 AufenthG erforderlich wären.

Auf die weiteren von dem Kläger angesprochenen Aspekte seiner Integration, der Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Zurechnung von Täuschungshandlungen kommt es dabei nicht mehr an.

Der Zulassungsantrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht erfolgte Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2 und 47 Abs. 1 und 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Blume

Dr. Michel

Lehmann

3_A_1654_09_Z_Beschluss_20100310145313



Ausgefertigt

Kassel, den 15.03.2010

Rie
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtes